

Bürgerstrafrecht in fragmentierten Gesellschaften

Herausgegeben von
IVÓ COCA-VILA und
VALERIJ ZISMAN

*Grundfragen des
Straf- und Sicherheitsrechts*

4

Mohr Siebeck

Grundfragen des Straf- und Sicherheitsrechts

Herausgegeben von
Tatjana Hörnle und Ralf Poscher

4



Bürgerstrafrecht in fragmentierten Gesellschaften

Herausgegeben von
Ivó Coca-Vila und Valerij Zisman

Mohr Siebeck

Ivó Coca-Vila ist Professor für Strafrecht an der Universität Pompeu Fabra und Senior Researcher am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg i. Br.

orcid.org/0000-0002-2507-7974

Valerij Zisman ist Postdoc Researcher am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg i. Br.

orcid.org/0000-0002-0208-8435

ISBN 978-3-16-200701-8 / eISBN 978-3-16-200702-5

DOI 10.1628/978-3-16-200702-5

ISSN 2942-6200 / eISSN 2942-6219 (Grundfragen des Straf- und Sicherheitsrechts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Ivó Coca-Vila, Valerij Zisman (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Strafrechtstheorie, die in starkem Maße durch die Moralphilosophie geprägt wurde, hat Straftaten lange Zeit primär als moralisches Fehlverhalten verstanden und die Kriminalisierung als ein Mittel begriffen, entweder durch Übelzufügung Tadel auszudrücken oder – durch die Androhung von Strafe – zukünftige Rechtsverletzungen präventiv zu verhindern. In jüngerer Zeit jedoch haben verschiedene Strafrechtstheoretiker – sowohl im angloamerikanischen als auch im deutschsprachigen Raum – ihren Fokus von der Moralphilosophie abgewandt und das Strafrecht zunehmend als eine rechtspolitische Institution begriffen, mittels derer der liberale Staat die Bedingungen eines freiheitlichen Zusammenlebens zu sichern sucht. Zu diesem *political turn* in der theoretischen Erfassung von Strafe und Strafrecht haben insbesondere jene Ansätze beigetragen, die unter dem Label des „Bürgerstrafrechts“ bekannt geworden sind – also Theorien, welche die Legitimität staatlichen Strafens an das Bestehen eines vorgängigen politischen Bindungsverhältnisses zwischen Bürger und Staat knüpfen.

Die dadurch erfolgte Fokussierung auf das politische Bindungsverhältnis in der Straflegitimationsdebatte wirft eine Vielzahl grundlegender Fragen und theoretischer Herausforderungen auf – insbesondere vor dem Hintergrund zunehmend multikultureller und fragmentierter Gesellschaften. Ist ein solches politisches Bindungsverhältnis tatsächlich eine notwendige Voraussetzung legitimer Bestrafung? Wie ist dieses Verhältnis im Einzelnen zu bestimmen? Wie sollte der Staat mit Personen umgehen, die Straftaten begehen, ohne in einem solchen Verhältnis zum Staat zu stehen? Wie soll mit Straftätern verfahren werden, deren politische Bindung nur eingeschränkt besteht? Und schließlich: Wie ist dieses Verhältnis angesichts einer abnehmenden Internalisierung vorrechtlicher Verhaltensnormen in fragmentierten Gesellschaften zu konzeptualisieren?

Diese und weitere verwandte Fragen bildeten den Ausgangspunkt für den Workshop, der am 6. Februar 2023 am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg stattfand. Diese Veranstaltung reiht sich zugleich in eine der zentralen Forschungslinien der Abteilung für Strafrecht am Max-Planck-Institut ein: *Strafrecht in fragmentierten Gesellschaften*. Obwohl die Vorträge und Diskussionen in englischer Sprache geführt wurden, schien es uns lohnend, einer deutschsprachigen Leserschaft eine Debatte zugänglich zu machen, die bislang weitgehend auf den angloamerikanischen Diskursraum beschränkt geblieben ist. Die Veröffentlichung dieses Sammelbandes wäre ohne die hervorragende Übersetzungsarbeit von Sarah Norman, Übersetzerin in der Abteilung Redaktion und Presse, nicht möglich gewesen. Diese Publikation entstand mit finanzieller Unter-

stützung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht. Dem Verlag Mohr Siebeck danken wir für die hervorragende Zusammenarbeit.

Zu guter Letzt gilt unser besonderer Dank den Autorinnen und Autoren des Sammelbandes. Ihre Bereitschaft, sich den Herausforderungen einer transnationalen Diskussion zu stellen, war für das Gelingen dieses Projekts von zentraler Bedeutung. Wir sind überzeugt, dass die in diesem Band versammelten Beiträge substanzielle und weiterführende Einsichten zu den drängenden Fragen des Bürgerstrafrechts liefern und die künftige Debatte über die Legitimation staatlichen Strafens maßgeblich prägen werden.

Freiburg i. Br., im Dezember 2025

Prof. Dr. Ivó Coca-Vila
Dr. Valerij Zisman

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
 <i>Ivó Coca-Vila/ Valerij Zisman</i>	
Einleitung: Zu den Herausforderungen des Bürgerstrafrechts in fragmentierten Gesellschaften	1
 <i>Antony Duff/Sandra Marshall</i>	
Staatsbürgerschaft und Gerichtsbarkeit	9
 <i>Bill Wringe</i>	
Wer hat hier eigentlich Recht? (Wie) kann ein republikanisches Strafrecht Nichtbürger ansprechen bzw. vertreten?	33
 <i>Ivó Coca-Vila/Cristián Irarrázaval</i>	
Ein Strafrecht für <i>Semi-Citizens</i> . Zur nicht-paradigmatischen Strafe im Bürgerstrafrecht	53
 <i>Michael Pawlik</i>	
Voraussetzungen und Grenzen des Bürgerstrafrechts	79
 <i>Tatjana Hörnle</i>	
Kriminalisierung von Verhalten in fragmentierten Gesellschaften	95
 <i>Valerij Zisman</i>	
Fragmentierte Gesellschaften: ein Problem für restaurative Gerechtigkeit? . .	117
 Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	 135
Sachregister	137

Einleitung: Zu den Herausforderungen des Bürgerstrafrechts in fragmentierten Gesellschaften

Ivó Coca-Vila / Valerij Zisman

In der deutschen Strafrechtswissenschaft ist es – anders als in der angloamerikanischen Diskussion – nach wie vor schwierig, wenn nicht gar unmöglich, über den Begriff der „Bürgerschaft“¹ zu diskutieren, ohne den Blick auf den Begriff des „Feindes“ und das damit verbundene „Feindstrafrecht“ zu richten. Dennoch, wie Tatjana Hörnle betont, gibt es gute Gründe, sich mit den Konzepten der Bürgerschaft und des Bürgerstrafrechts auseinanderzusetzen, um deren analytischen Wert auszuloten.² Zudem trifft es erstens nicht zu, dass der theoretische Rückgriff auf den Bürgerschaftsbegriff zugleich die Legitimation eines Feindstrafrechts beinhaltet. Das begriffliche Gegenteil des „Bürgers“ ist der „Nicht-Bürger“, der keineswegs ein „Feind“ der politischen Gemeinschaft sein muss oder als solcher behandelt werden sollte. Für diejenigen, die den Bürgerschaftsstatus auf der Grundlage politischer Rechte, wie etwa des aktiven Wahlrechts, bestimmen wollen, gilt der spanische Staatsangehörige in Deutschland nicht als Bürger. Aber das macht ihn noch lange nicht zu einem „Feind“ in Jakobs' Sinne.³ Zweitens führt die Einführung des Bürgerschaftsbegriffs in die strafrechtliche Debatte dazu, mindestens drei grundlegende Fragen jedes liberalen Strafrechts zu thematisieren, wie gegenüber Straftätern zu reagieren ist, welche die von Jakobs im Rahmen seines Feindstrafrechtkonzepts geforderte kognitive Mindestsicherheit personalen Verhaltens nicht garantieren.

Die für ein Bürgerstrafrecht plädierenden Autoren gehen davon aus, dass der Täter auch nach Begehung einer Straftat weiterhin Bürger bleibt.⁴ Konsequenterweise stellen sie erstens die Frage, welche Strafarten mit diesem Status vereinbar sind. Zweifellos unvereinbar sei die Todesstrafe.⁵ Ähnliches gelte für den Entzug des aktiven Wahlrechts sowie für den Entzug bzw. Verlust der Staatsangehörigkeit als Reaktion auf Straftaten, unabhängig davon, ob dieser formal als echte Strafe oder als zivil- bzw. verwaltungsrechtliche Maßnahme eingeordnet werde.⁶ Möglicherweise seien auch

¹ In diesem Buch verstehen wir „Bürgerschaft“ (citizenship) im Sinne eines substantiellen Staatsbürgerschaftsbegriffs, der über den bloßen Besitz eines Passes hinausgeht.

² Hörnle, in: FS für Reinhard Merkel, 2020, 511 ff.

³ Jakobs, in: Pawlik (Hrsg.), Strafrechtswissenschaftliche Beiträge, 2017, 284 ff.

⁴ So z. B. Pawlik, Das Unrecht des Bürgers, 2012, 116 ff.; „Seine Unrechtstat ändert freilich nichts daran, daß der Straftäter Bürger ist und bleibt“.

⁵ Brettschneider, Political Theory 35 (2007), 175, 190 ff.

⁶ Zum Entzug des Wahlrechts qua Strafe bzw. Maßregeln zurecht kritisch Mañalich, Revista de Estudios de la Justicia, 2005, 63, 78 ff.; ebenso Tripkovic, Punishment and Citizenship: A Theory of

langjährige Freiheitsstrafen unter geschlossenen Vollzugsbedingungen nicht mit dem Bürgerstatus des Strafgefangenen vereinbar.⁷

Zweitens sorgt der Bürgerschaftsbegriff für eine lebhafte Debatte über die institutionelle Rolle, die Bürger in der Strafrechtspflege spielen sollten, sowohl bei Kriminalisierungsentscheidungen als auch bei der Strafverfolgung, der Aufklärung von Straftaten und der Anwendung des Strafrechts. In Bezug auf die Dimension der Kriminalisierung plädieren einige Stimmen dafür, den Bürgern ein größeres Gewicht in strafgesetzgeberischen Prozessen einzuräumen, indem auf ihre empirisch erhobenen Meinungen zurückgegriffen wird.⁸ Antony Duff wiederum untersucht seit langem, was von Bürgern qua Bürger bei der Strafverfolgung und der Anwendung des Strafrechts erwartet und gefordert werden kann.⁹ Ziel sei es, diese Pflichten je nach der Rolle, die der Bürger hat (Täter, Opfer, Dritter), zu konkretisieren. Kann vom Täter erwartet werden, dass er zur Aufklärung seiner Tat beiträgt? Soll er aktiv an der Vollstreckung der Strafe mitwirken? Kann von einem Opfer erwartet werden, dass es zur Aufdeckung und Bestrafung des Täters beiträgt? Kann ein Bürger verpflichtet werden, an der Gerichtsbarkeit teilzunehmen, z. B. als Mitglied einer Jury?

Drittens wird der politische Nexus zwischen Staat und Bürger als zentraler Bezugspunkt für die Legitimation von Verhaltensnormen und Strafe herangezogen. Dies entspricht dem in den letzten Jahren von zahlreichen angloamerikanischen Autoren durchgeführten *political turn* im Strafrecht.¹⁰ Eine Straftheorie soll sich demnach nicht nur mit dem begangenen Unrecht und der dafür angemessenen Strafe befassen, sondern auch mit der politischen Legitimität des Staates, der das Unrecht zu bestrafen beabsichtigt.¹¹ Insbesondere vertreten bedeutende Strafrechtstheoretiker der jüngeren Zeit, sowohl aus der kontinentalen als auch aus der angloamerikanischen Tradition, die Auffassung, dass das Strafrecht eines Staates nur diejenigen legitimerweise betrifft, die eine politische Bindung an die spezifische Gemeinschaft haben, die sie bestrafen möchte.¹² Demnach kann ein Staat nur dann legitim Strafe

Criminal Disenfranchisement, 2018. Zur Illegitimität der Strafausbürgerung siehe auch Coca-Vila, FS für Marcelo Sancinetti, 2020, 1035 ff.; *ders.*, Criminal Law and Philosophy 14 (2020), 149 ff. Neuerdings ebenfalls kritisch, sowohl aus rechtspolitischer als auch aus (völker-)rechtlicher Perspektive, siehe auch Hartwig, Die Ausbürgerung von Terroristen, 2025.

⁷ So insbesondere Duff, Punishment, Communication and Community, 2001, Kap. 4.2, 150 ff.; *ders.*, in: Focquaert/Shaw/Waller (Hrsg.), The Routledge Handbook of the Philosophy and Science of Punishment, 2021, 33 ff.

⁸ So z. B. Varona, InDret, 2018. Ebenso (allerdings ohne Bezugnahme auf das Bürgerstrafrecht), Walter, Strafe und Vergeltung – Rehabilitation und Grenzen eines Prinzips, 2016; Kleinfeld, The Harvard Law Review 2016; *ders.*, SSRN Journal 2022.

⁹ Duff, Theoretical Criminology (14) 2010; *ders.*, in: Coca Vila (Hrsg.), Pena y vínculo político, 2023, 55 ff. Duff/Marshall, Criminal Law and Philosophy 18 (2024), 557 ff. Siehe auch Beade, The Howard Journal of Crime and Justice 64 (2023), 358 ff. Chiao, Criminal Law in the Age of the Administrative State (2018); Thorburn, Univ. Tor. Law J. 2020.

¹⁰ Dazu jüngst Zedner, Social & Legal Studies, 2025, 1 ff., m. w. N. von einem „Boom an Versuchen, die Straftheorie zu politisieren“ spricht auch Cigüela Sola, GA, 2021, 41.

¹¹ Brettschneider (Fn. 5), 175.

¹² Duff, in: Duff/Green (Hrsg.), Philosophical Foundations of Criminal Law, 2011, 131 ff.; Pawlik

verhängen, wenn die betreffende Person zum Tatzeitpunkt der politischen Gemeinschaft angehörte, die sie zur Rechenschaft zieht. Ein Nicht-Bürger, der einen Diebstahl begeht, verletzt zwar fremdes Eigentum und handelt moralisch verwerflich, doch dies allein rechtfertigt keine Strafe.

Befürworter eines auf dem Bürgerschaftsbegriff basierenden Strafrechts verstehen diese politische Bindung in der Regel nicht formal, sondern substantiell.¹³ Einige begründen die Legitimität von Strafe mit der Fähigkeit des Bürgers zur Selbstgesetzgebung: Das (Straf-)Recht bindet demnach nur diejenigen, die die Möglichkeit hatten, kritisch Stellung zu nehmen und am demokratischen Entstehungsprozess der Normen teilzunehmen (deliberatives Modell). Diese Auffassung wird insbesondere von Klaus Günther vertreten.¹⁴ Für Duff basiert die Bürgerbindung darauf, dass die Person das sie verpflichtende Strafrecht als ihr eigenes Recht wahrnimmt, also als Spiegel der gemeinsamen Werte, die ihre politische Gemeinschaft als kollektives Projekt mit den anderen engagierten Bürgern definieren (republikanisches bzw. kommunitaristisches Modell).¹⁵ Schließlich beruht für Michael Pawlik, im Einklang mit einer wichtigen Strömung angloamerikanischer Strafrechtsphilosophen,¹⁶ die Bürgerschaft auf einer synallagmatischen Beziehung, die dem Fairness-Prinzip folgt (vertragstheoretisches Modell).¹⁷ Da der Bürger die vom Staat gewährten Freiheiten im Rahmen der Rechtsordnung in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung beizutragen und gegebenenfalls die Verhängung von Strafen bei Rechtsverletzungen zu dulden.

Die Einführung des Bürgerschaftsbegriffs – in seinen unterschiedlichen Varianten – in die strafrechtliche Diskussion bringt mindestens zwei Vorteile mit sich. Erstens rücken diese Ansätze das Subjekt der Strafe in den Mittelpunkt der Legitimitätsdebatte: Die Frage, wie die Bestrafung aus der Perspektive der Person zu rechtfertigen ist, die den Tadel und das faktisch-leidvolle Übel der Strafe erleidet, bildet einen geeigneten Ausgangspunkt jeder theoretischen Legitimation von Strafe. Zweitens verleihen die verschiedenen Konzeptionen des Bürgerstrafrechts dem Strafrecht eine restriktive Kraft, die denjenigen Theorien fehlt, die ausschließlich auf die Verletzung eines Interesses abstellen. Indem sie nur diejenigen erfassen, die gegen eine Norm ihrer politischen Gemeinschaft verstoßen, reduziert sich der Kreis potenzieller passiver Subjekte, denen eine (legitime) Strafe auferlegt werden könnte, erheblich. Auf diese Weise können diese Ansätze die prekäre Legitimität von Strafe in unterschied-

(Fn. 4), 90 ff.; ders., Normbestätigung und Identitätsbalance, 2017, 35 ff.; Silva Sánchez, FS für Urs Kindhäuser, 2019, 474 ff.

¹³ Ausführlich dazu Coca-Vila/Irarrázaval Zaldívar, Journal of Applied Philosophy 39 (2021), 56 ff.; dies. in diesem Sammelband.

¹⁴ Günther, KritV 98 (2015), 360 ff.; darauf eingehend, ders., Schuld und kommunikative Freiheit, 2015.

¹⁵ Jüngst Duff, The Realm of Criminal Law, 2018, 117 ff.; ders. in diesem Sammelband.

¹⁶ Siehe z. B. Hoskins, Criminal Law and Philosophy 5 (2011), 53 ff.; Dagger, Playing Fair: Political Obligation and the Problems of Punishment, 2018.

¹⁷ Pawlik (Fn. 4), 90 ff., 120 ff.; zusammenfassend, ders. (Fn. 12), 35 ff.

lichen Szenarien deutlich machen, etwa bei der Bestrafung von Ausländern für Taten innerhalb und außerhalb des Staatsgebiets;¹⁸ bei Minderjährigen, die trotz kognitiver und volitionaler Vergleichbarkeit mit durchschnittlichen Bürgern kein Wahlrecht besitzen;¹⁹ bei sozial Exkludierten²⁰ sowie bei juristischen Personen, die ebenfalls kein aktives Wahlrecht besitzen und daher keinen Bürgerstatus innehaben.²¹

Wie jedoch bereits von zahlreichen kritischen Autoren im Hinblick auf die Bürgerstrafrechtsansätze festgestellt wurde, sind diese zumindest vier wichtigen Einwänden ausgesetzt. Erstens wird eingewendet, dass solche Konstruktionen nicht in der Lage seien, das gegenwärtige positive Strafrecht hinreichend zu erklären.²² Strafgesetze binden Menschen qua Menschen, nicht qua Bürger. Straftaten, bei denen die Staatsbürgerschaft eine typische Voraussetzung ist – denken wir etwa an Hochverrat – stellen eine seltene Ausnahme dar. Für das Strafrecht ist der entscheidende Bezug nicht die Staatsbürgerschaft, sondern – mit einigen Ausnahmen – der territoriale Bezug. Zweitens wird eingewendet, dass solche Ansätze – im Hinblick auf die Pluralisierung und Fragmentierung der gegenwärtigen Gesellschaften – auf einer zu starken Idealisierung des normadressierten Subjekts und des Strafgefangenen basiere.²³ Das moderne Strafrecht beschäftigt sich in der Regel nicht mit der idealisierten Vorstellung eines Bürgers, der seine eigene Rechtsordnung gestaltet, sie als Spiegel seiner Werte erkennt, sie verinnerlicht und umfassende Freiheiten im Austausch für Gehorsam genießt. Die Legitimation von Strafe auf der Grundlage eines in der realen Welt praktisch nicht existierenden Subjekts lasse die theoretischen Modelle des Bürgerstrafrechts – insbesondere solche mit republikanischer bzw. kommunitaristischer Ausrichtung, wie das von *Duff* – weitgehend an Erklärungsstärke mangeln. Drittens wird klassischerweise entgegengehalten, dass der Begriff eines Bürgerstrafrechts exkludierend sei.²⁴ Jede normative Theorie, die den Menschen nicht als Menschen in den Blick nimmt, sei inakzeptabel, da sie zwischen zwei Klassen von Subjekten unterscheide und eine Gruppe – die Nicht-Bürger – auf einen niedrigeren Status herabstufte. Viertens und zuletzt wird gegen die Konstruktionen des Bürgerstrafrechts eingewandt, dass die Beschränkung des Kreises der Adressaten legitimer Strafe auf Bürger in modernen Gesellschaften zu einem unlösbaren Dilemma führen könne: Da Straftaten häufig von Personen begangen werden, die dem Ideal des Bürgers nicht entsprechen, sehen sich die Vertreter des Bürgerstrafrechts entweder genötigt, einem wesentlichen Teil der gegenwärtigen Strafrechtspraxis die Legitimität abzuspochen

¹⁸ Grundlegend *Irrarázaval Zaldívar*, Revision der Grundlagen des Strafanwendungsrechts. Der Umfang der staatlichen Strafgewalt im Lichte eines Bürgerstrafrechts, 2024.

¹⁹ Deziert *Yaffe*, *Criminal Law and Philosophy* 14 (2020), 347 ff.

²⁰ So z. B. *Silva Sánchez* (Fn. 12), 476 ff.; *Cigüela Sola* (Fn. 10), 34 ff.

²¹ Hierzu *Günther* (Fn. 14), 373 ff.

²² So z. B. *Dubber*, *New Criminal Law Review* 13 (2010), 190 ff. Zur Bedeutung der formalen Bürgerschaftsbindung (Nationalität) im modernen Strafrechtssystem vgl. jedoch *Franko*, *Bergen Journal of Criminal Law and Criminal Justice* 11 (2023), 1 ff.

²³ In diesem Sinne *Hörnle* (Fn. 2), 513 ff.; dies. in diesem Sammelband.

²⁴ So z. B. *Zedner*, *The Borders of Punishment*, 2013, 45 ff.

und sodann alternative Reaktionsformen auf solche Straftaten vorzuschlagen, oder aber die Bedeutung des politischen Bindungsverhältnisses für die Legitimation von Strafe zu relativieren. In der Tat, ein erheblicher Teil unserer gegenwärtigen Strafpraxis betrifft Subjekte, die nicht dem idealtypischen Bürger entsprechen, und stellt somit eine nicht-paradigmatische Praxis des Strafens dar.²⁵

Der vorliegende Sammelband – basierend auf einer Tagung am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht im Februar 2023 – widmet sich diesem Themenkomplex aus einer kritischen Perspektive, vertieft einige dieser Einwände und versucht auf andere eine plausible Antwort zu finden.

Antony Duff und Sandra Marshall eröffnen die Diskussion, indem sie den Rahmen für die Debatte innerhalb der angloamerikanischen Rechtsphilosophie um das Bürgerstrafrecht aufspannen. Es wird die These vertreten, dass jede Strafrechtstheorie auch die Frage der zugrundeliegenden politischen Theorie des Rechts mitliefern müsse. Für Duff und Marshall ist dies eine kommunitaristisch inspirierte politische Theorie, in der das Strafrecht einer politischen Gemeinschaft dieser „gehöre“. Damit ist gemeint, dass die Gemeinschaft ihr Strafrecht mitgestalten und sich mit den diesem zugrunde liegenden Werten verbunden fühlen muss. Dies hat spezifische Implikationen für die Rechte und Verpflichtungen der Bürger im Kontext des Strafrechts. Duff und Marshall diskutieren in diesem Beitrag konkret die Frage, ob Bürger im Ausland ihr eigenes Strafrecht in einem gewissen Sinne ‚mitnehmen‘, und ob sich daraus die Geltung des Territorialprinzips ableiten lasse. Dies sei, so argumentieren die Autoren, der Fall.

Bill Wringe nimmt eines der großen Probleme von Bürgerstrafrechtstheorien auf, das in dem Kapitel von Duff und Marshall nur angedeutet wird: nämlich die Frage, wie mit Menschen umzugehen ist, die keinen Bürgerstatus genießen, und daher auf den ersten Blick nicht die normative Grundlage eines legitimen Subjekts des Strafrechts erfüllen. Wringe interessiert sich vor allem für den Status von *Denizens*, also Menschen, die langfristig ohne Staatsbürgerschaft und damit einhergehenden Rechten in einem Gebiet leben. Kann von diesen behauptet werden, dass das Strafrecht „ihres“ sei, und es daher die Autorität besitze, Zwang auszuüben? Nach einer kritischen Würdigung der Arbeit Duffs argumentiert Wringe, dass dessen Metapher, *Denizens* seien wie Besuchende bei Beherbergenden und unterständen deshalb deren Autorität, nicht ausreichend sei, Zwang und Übelzufügung zu legitimieren. Ein anderes Argument sei nötig – und hier schlägt Wringe die Analogie zu gemeinsamen oder kollektiven Handlungen vor. *Denizens* haben eine wichtige Stellung in der Gesellschaft, zahlen Steuern, erziehen Kinder, etc. Auch ohne Wahlrecht könnte behauptet werden, dass das Strafrecht „das ihre“ sei, da sie gemeinsam an dem gesellschaftlichen Projekt partizipieren. Doch damit die Partizipation Zwang rechtfertigt, seien zwei Bedingungen zu erfüllen: *Denizens* brauchen die Möglichkeit, sich poli-

²⁵ Zur Relevanz einer theoretischen Auseinandersetzung mit nicht-paradigmatischen Formen der Bestrafung, siehe Brown Coverdale/Wringe, *Philosophy Compass*, 2022, 1 ff.

tisch zu äußern, und diese politische Äußerung muss auch die Möglichkeit haben, tatsächlich Gehör zu bekommen. Diese Argumentationsstrategie schließt eine Lücke in *Duffs* Arbeit zu Kriminalisierungs- und Straftheorien und rechtfertigt die staatliche Autorität auch gegenüber Denizens.

Ivó *Coca-Vila* und Cristián *Irarrázaval* untersuchen die Möglichkeit, die Intensität der (teilweise erodierten) politischen Bindung bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Aufbauend auf der Tradition des Bürgerstrafrechts formulieren sie das folgende Dilemma für die Behandlung von nichtparadigmatischen Bürgern: entweder sie so zu behandeln, als seien sie vollständige Bürger, ohne das theoretische Fundament dafür zu haben, oder aber zu akzeptieren, dass ein Bürgerstrafrecht keine Autorität über diese Gruppe hat. Um dieses Dilemma aus der Sicht eines Bürgerstrafrechts zu lösen, wird dafür argumentiert, den Bürgerstatus graduell zu verstehen: abhängig von dem Grad, zu welchem Menschen die sozialen, politischen, bürgerlichen etc. Rechte innerhalb des Staates genießen können. Zwischen vollen Bürgern und solchen, die von allen Rechten im Staat ausgeschlossen sind, wird die Kategorie des *Semi-Citizens* etabliert. Es wird dafür argumentiert, dass die Strafe proportional zu dem Maße sein müsse, zu dem die Rechte tatsächlich genossen werden. So könnten auch *Semi-Citizens* rechtmäßig innerhalb eines Bürgerstrafrechts bestraft werden, wenngleich das Strafmaß angepasst werden müsse.

Michael *Pawlik* plädiert in seinem Beitrag dafür, dass eine Straftheorie im Geiste der Aufklärung den Menschen nicht bloß als ein reines Vernunftsubjekt, sondern immer auch als sozial und kulturell situiertes Subjekt ansprechen muss. Eine Straftheorie, die auf dem Ideal der Freiheitlichkeit und der darin enthaltenen Mitwirkungspflicht von Bürgern aufgebaut sei, gerate angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Realität in einigen Ländern an die Grenzen ihrer Legitimität dort, wo es auf sozial und ökonomisch vollständig exkludierte Subjekte treffe. Solchen könne keine Mitwirkungspflicht zugesprochen werden, ohne welche wiederum innerhalb eines aufgeklärten Bürgerstrafrechts eine Strafzufügung nicht gerechtfertigt werden könne. Wie auch in den vorherigen Beiträgen drängt sich die Frage auf, wie ein Bürgerstrafrecht mit diesem Umstand umzugehen hat. Im Idealfall würde ein Staat durch angemessene Sozial- und Wirtschaftspolitik dafür sorgen, dass weniger Menschen tatsächlich aus der Freiheitlichkeit ausgeschlossen sind. Für den Fall, dass dies nicht zu erwarten ist, argumentiert *Pawlik*, dass auf sozial und ökonomisch Exkludierte Maßnahmenrecht angewandt werden könne. Allerdings gebe es gute Gründe, Aspekte wie den Proportionalitätsgedanken aus dem Schuldstrafrecht anzuwenden, ohne, dass diese Maßstäbe aus dem Maßnahmenrecht selbst fließen. Dies führe zwar zu einer gewissen theoretischen Spannung – einem Kompromiss, wie *Pawlik* es nennt – aber es gelte zu beachten, dass diese Kosten durch einen Gewinn mehr als wettgemacht würden: das theoretische Gebäude eines Bürgerstrafrechts basierend auf dem Wert der Freiheitlichkeit ist ein gewichtiges Gut und sollte nicht als selbstverständlich angesehen werden.

Der Band schließt mit zwei Beiträgen, die sich dem in vorherigen Diskussionen von Bürgerstrafrecht bereits angesprochenen Problem der heute verstärkt erkennbaren sozialen Fragmentierung der Gesellschaft widmen und der Frage nachgehen, wie sich diese auf das Strafrecht auswirkt.

Tatjana Hörnle argumentiert in ihrem Beitrag, dass die empirischen Annahmen eines Bürgerstrafrechts und einer kommunitaristischen Straf- und Kriminalisierungstheorie explizit gemacht und hinterfragt werden müssten. Besonders die zunehmende Fragmentierung von Gesellschaften entpuppte sich als ein Problem für normative Straftheorien wie die von *Duff* und *Marshall*. Nach einer soziologischen Beschreibung des Phänomens der zunehmenden Fragmentierung in vielen westlichen Ländern wirft Hörnle einen kritischen Blick auf beobachtbare zunehmende Kriminalisierungstendenzen und warnt vor diesen. Dort, wo Kriminalisierung gerechtfertigt sei, müsse diese auf generalisierbaren Gründen aufbauen, die nicht von partikularen Perspektiven abhängig sind. Die vorsichtige Haltung gegenüber der Frage der Kriminalisierung wird an dem Beispiel der Hassrede verdeutlicht, wo Hörnle argumentiert, dass die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, restriktiv verstanden werden müsse. Darüber hinaus sei fraglich, ob das Strafrecht das richtige Mittel ist, um Kommunikation zu kontrollieren. Zuletzt argumentiert Hörnle, dass Strafgesetzgebung im Vergleich zu Strafverfolgung „billig“ sei. Zu den Realbedingungen gehört auch, dass die Mittel der Justiz begrenzt sind, was durch eine zunehmende Pönalisierung verschärft würde.

Valerij Zisman diskutiert in seinem Beitrag ein Argument für restaurative Gerechtigkeit, das von Nicola Lacey und Hanna Pickard ausgeführt wurde. Lacey und Pickard verteidigen ein sogenanntes Bestätigungsargument, das zeigen möchte, dass restaurative Gerechtigkeit im Vergleich zu paradigmatischer Strafe besser zu den Werten eines liberalen Staates passe und zudem gewünschte Effekte wie die Rehabilitation von Tätern und das Kitten von Beziehungen besser erreiche als diese. Auch für dieses Argument sind zunehmend fragmentierte Gesellschaften ein Problem, da aus den Daten, die Lacey und Pickard anführen, nicht einsichtig ist, dass die Vorzüge von restaurativer Gerechtigkeit auch in nicht-homogenen Gesellschaften zu erwarten sind. Hierfür bewertet Zisman die verfügbare empirische Evidenz dazu, wie erfolgreich restaurative Gerechtigkeit im Kontext von Hasskriminalität funktioniert. Dies dient als Annäherung an die Annahme, dass restaurative Gerechtigkeit in fragmentierten Gesellschaften ebenfalls die von Lacey und Pickard beschriebenen Vorzüge haben werde. Zisman argumentiert, dass die Daten keinen Grund liefern zu glauben, dass restaurative Gerechtigkeit in fragmentierten Gesellschaften schlechter die Ziele eines liberalen Staates erreiche als paradigmatische Strafe. Da die Datenlage aber dünn sei, seien die Schlussfolgerungen, die Lacey und Pickard ziehen wollen, zumindest im Moment mit Vorsicht zu genießen. Während restaurative Gerechtigkeit eine vielversprechende Alternative zu paradigmatischer Strafe zu sein scheine, bleibe abzuwarten, ob dies auch für das Strafrecht in seiner Gänze in fragmentierten Gesellschaften zu erwarten ist.

Der Sammelband bietet den Lesern einen fundierten Einblick in die Argumente für und wider ein Bürgerstrafrecht und richtet sich sowohl an philosophisch interessierte Einsteiger in diese Debatte, als auch an Forschende in diesem Themenfeld. Neben der Darstellung zweier der einflussreichsten zeitgenössischen Modelle des Bürgerstrafrechts, nämlich der Modelle von *Duff* und *Pawlik*, enthält der Band eine Fülle von Argumenten und Ausführungen zu spezifischen Problemen, die das Bürgerstrafrecht aufwirft, sowie auch die grundlegende Motivation dafür, über ein Bürgerstrafrecht in fragmentierten Gesellschaften nachzudenken.

Staatsbürgerschaft und Gerichtsbarkeit¹

Antony Duff/Sandra Marshall

I. Bürger und ihr Strafrecht

Das in diesem Beitrag erörterte Thema fällt in den Rahmen der übergeordneten Frage nach dem Verhältnis zwischen Staatsbürgerschaft und Strafrecht. Einfach ausgedrückt, geht es dabei darum, ob Staatsbürgerschaft für das Strafrecht eine Rolle spielt. Konkreter formuliert: Besitzen die Bürger eines Landes eine spezielle Beziehung zum Strafrecht dieses Landes – eine Beziehung, die sich von der von Nichtbürgern unterscheidet, die in dem Land leben oder zu Gast sind. Bei dieser Problematik, so wie sie hier angegangen wird, handelt es sich um eine normative Frage: Wie *sollte* das Verhältnis der Bürger einer Rechtsgemeinschaft zu deren Strafrecht aussehen? Entsprechend muss jegliche Antwort in einer normativen Politiktheorie wurzeln – einer Theorie zu den sachgemäßen Zielen einer Rechtsgemeinschaft oder eines Staates sowie dazu, wie das Verhältnis von deren Mitgliedern zur Rechtsgemeinschaft/zum Staat bzw. untereinander aussehen sollte. Das normative Fundament, auf das wir uns hier stützen, stellt eine Ausprägung des Republikanismus dar – dem Konzept einer demokratischen Republik aus freien und gleichen Bürgern, dessen Kern sich in Varianten zweier altbekannter Leitsätze ausdrücken lässt. Der erste lautet: Bürger behandeln sich gegenseitig so wie ihre Regierung sie behandelt, mit „gleicher Sorge und Respekt“.² Bei Dworkin kommt zwar nur zur Sprache, was Regierungen ihren Bürgern schulden, aber die Sorge und der Respekt, die sich Bürger untereinander schuldig sind, sind ebenfalls unerlässlich für eine demokratische Rechtsgemeinschaft. Der zweite Leitsatz ist der, dass Bürger einer Rechtsgemeinschaft „[einander] ohne Grund zur Ergebnisheit oder Angst, wie sie aus Einmischungsbefugnis rühren kann, in die Augen blicken“ können müssen bzw. dazu gewillt sein müssen.³ Pettit bezieht sich zwar nur darauf, was Mitglieder einer solchen Rechtsgemeinschaft tun *können*. Es ist aber ebenso wichtig, dass sie dazu auch *bereit* sind – nämlich einander als Mitglieder des Vorhabens „gemeinschaftliches gesellschaftliches Leben“ anzuerkennen.

¹ Unser Dank gilt den Organisatoren des Workshops „Citizenship and Fragmentation in Criminal Law“ am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminologie, Sicherheit und Recht in Freiburg i. Br., sowie den Teilnehmenden für ihre hilfreichen Kommentare und Vorschläge. Außerdem danken wir Sarah Norman für die Übersetzung des Beitrags aus dem Englischen.

² Dworkin, *A Matter of Principle*, 1996, 190.

³ Pettit, *On the People's Terms: A Republican Theory and Model of Democracy*, 2012, 84.

An dieser Stelle ein paar Worte zum Gebrauch der Begriffe Staat, Gesellschaft, politische Gemeinschaft bzw. Rechtsgemeinschaft in diesem Beitrag. Unser Kernkonzept ist das der Rechtsgemeinschaft, d. h. einer politischen Gemeinschaft – dazu mehr im folgenden Abschnitt. Den Staat verstehen wir als Gebilde aus institutionellen Mechanismen, mit deren Hilfe eine Rechtsgemeinschaft ihre Angelegenheiten verwaltet. Dabei dient der Staat der Rechtsgemeinschaft (oder sollte dies tun) und gebietet ihr nicht. Oft sind Gesellschaften Rechtsgemeinschaften – genuine politische Gemeinschaften. Allerdings können Gesellschaften auch dermaßen von Rissen durchzogen sein, so gespalten von ausgeprägten Meinungsverschiedenheiten und Feindseligkeiten, dass sie nicht länger als Rechtsgemeinschaft bezeichnet werden können. In diesem Beitrag geht es um Rechtsgemeinschaften und deren Strafrecht – einem Strafrecht, das einen Teil des institutionellen Staatsapparates bildet, aber auf eine gewisse Art, die im Folgenden noch weiter ausgeführt wird, den Bürgern der Rechtsgemeinschaft gehört.

Die Mitglieder einer solchen Rechtsgemeinschaft verstehen sich als Personen, die in das kollektive, gesellschaftliche Vorhaben des Zusammenlebens als Bürger eingebunden sind. Eine Reihe konstitutiver Ziele und Werte, anhand derer die Rechtsgemeinschaft sich selbst definiert (und die evtl. in einer Verfassung festgehalten werden) strukturiert dieses Vorhaben: Auf diese Art und Weise – so die Aussage gegenüber anderen und sich selbst – soll sich unser Zusammenleben gestalten. Die Verfolgung dieser Ziele macht unsere Rechtsgemeinschaft aus. Diese Werte gelten als Leitlinien für die Verfolgung der Ziele bzw. setzen uns diesbezüglich Grenzen. Ziele und Werte fließen in die Politik und die Aktivitäten der Rechtsgemeinschaft ein und manifestieren sich in den politischen Institutionen eines Staates (einschließlich des Rechts), anhand derer Bürger ihr gesellschaftliches Leben organisieren und verwalten.⁴ Diese Struktur aus gemeinsamen Zielen und Werten, gemeinsamen Institutionen und Praktiken bzw. der bürgerlichen Ordnung einer Rechtsgemeinschaft kann als die normative Ordnung des kollektiven gesellschaftlichen Lebens ihrer Bürger bezeichnet werden.⁵ Der Verweis auf eine kollektive Aktivität bemüht kommunitaristische Begrifflichkeiten, aber eine kommunitaristische Rechtsgemeinschaft kann kollektive Vorhaben mittels gängiger liberaler Werte wie der persönlichen Freiheit Einzelner oder der Wahrung der Privatsphäre definieren. Dabei kann das Ziel sein, den Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft weitreichende persönliche Freiheiten ein-

⁴ Vgl. Norris, *Becoming Who We Are: Politics and Practical Philosophy in the work of Stanley Cavell*, 2017, 97: „Eine Gemeinschaft im eigentlichen Sinne ist keine Gruppe von Menschen, die gemeinsam ein bestimmtes Stück Land bewohnen, sondern eine Ansammlung an Individuen, die sich – auf Grundlage einer gemeinsamen Vorstellung dessen, was einen guten Grund, ein vernünftiges Urteil oder eine aussagekräftige Antwort ausmachen – um Einigkeit untereinander bzw. eine entsprechende Grundlage *bemühen*.“ (A community in the proper sense of the term is not a group of people occupying a common plot of land but a collection of individuals *searching* for agreement with one another and – on the basis of their shared sense of what counts as a good reason, a sensible judgement, and a meaningful response – for its ground or basis).

⁵ Vgl. Farmer, *Making the Modern Criminal Law: Criminalization and Civil Order*, 2016.

Sachregister

Fettgedruckte Ziffern verweisen auf vertiefte Ausführungen zum jeweiligen Stichwort.

aktives Personalitätsprinzip

- Begriff 17 f.
- normative Begründung **25–28**
- Varianten des aktiven Personalitätsprinzips **28–31**

Auslieferung 15 f., 22, 24, 28 ff., 71 f.

Außenstehende

- Begriff 64, 66 f.
- kategorialer Unterschied zum Minimalbürger 66 f., 76

Äußerungsdelikte **105–111**, 114 f.

aut dedere aut judicare 24, 29 f.

Begründungsneutralität **103 f.**, 105, 114

Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) 106, 110, 115

Blickwechsel-Test 9, 34, 51

Bürgerpflicht 41, 80 *siehe auch* Mitwirkungspflicht

Bürgerschaft

- als Miturheberschaft des Rechts 36, **38–42**, 51 f.
- als Rolle oder Identität 26 f.
- als Stufenkonzept **60–63**, 68 f., 76
- als Typusbegriff **63–65**, 76
- binäres Verständnis 55 f., 62 ff., 75 f.
- deliberatives Modell 3, 54, 57 f., 65
- formelle Bürgerschaft 14, 35 f., 54, 60 f.
- Idealtypus „Bürger mit vollumfänglichen Rechten“ 64, **65 f.**, 69, 76
- Idealtypus „Minimalbürger“ 64, **66 f.**, 76
- rechtbasiertes Verständnis (T. H. Marshall) **60 f.**, 65, 76
- republikanisch-kommunitaristisches Modell 3, 54
- vertragstheoretisches (liberal-kontraktualistisches) Modell 3, 54, 58
- *siehe auch* Semi-Citizenship

Bürgerstrafrecht

- Einwände 4 f., 55 ff., 77
- Dilemma nichtparadigmatischer Bestrafung 5 f., **56 f.**, 63, 75 f.
- Theorie Duffs 3, 33 f., **36–38**, 54
- Theorie Günthers 3, 54
- Theorie Pawliks 3, 6, 54, 58, **79–94**
- Voraussetzungen und Grenzen **79–94**
- Vorteile 3 f., 55, 75 f.

Denizens *siehe* Langzeitbewohner
denunziatorische Straftheorie **50 f.**
Doppelbestrafung 23 f., 29

evolutionäre Erklärung von Strafreaktionen 118, **121–123**

Exkludierte, sozial

- Begriff 89 f.
- als Grenze des Bürgerstrafrechts 4, 6, 55, 62, **88–91**
- Präventionsrecht gegenüber Exkludierten **91–93**

expressive Straftheorie 43, 51

Fairness-Prinzip 3, 54

Feindstrafrecht 1, 74, 93, 112 f.

fragmentierte Gesellschaft

- Begriff **98 f.**
 - Abgrenzung zur pluralen Gesellschaft 98
 - soziologische Gesellschaftsbeschreibungen **97–100**
 - als Problem für kommunitaristische Straftheorien 7, **100 f.**, 114
 - als Problem für restaurative Gerechtigkeit 7, **126 f.**, 133
 - und Kriminalisierung **95–115**
- Freiheitlichkeit, Zustand der 6, 80, **85–88**, 89 ff., 93 f.

- Gastfreundlichkeit (*hospitality*) 57
- Gemeinschaftsrecht 11 ff., 17, 31, 33
- Genitalbeschneidung
- bei Jungen (§ 1631d BGB) 95, **102 f.**
 - bei Mädchen (§ 226a StGB) 95, 102, 104, 115
- Gerichtsbarkeit
- legislative und adjudikative **14 f.**, 19, 25, 31
 - extraterritoriale 17 ff.
 - Vollstreckungszuständigkeit 14, 21 f., 31
 - *siehe auch* aktives Personalitätsprinzip, passives Personalitätsprinzip, Territorialitätsprinzip, Weltrechtsprinzip
- Geschworene 2, 33, 41
- Gruppenzugehörigkeit, soziale 126 ff.
- Hassrede
- Begriff **105**
 - Begründungen für eine Kriminalisierung **106 f.**
 - Gründe gegen eine Pönalisierung 7, **108–111**
- Hassverbrechen (*hate crimes*)
- als Stresstest für restaurative Gerechtigkeit **127 f.**
 - empirische Studien **128–132**
- Internalisierung vorrechtlicher Verhaltensnormen, abnehmende 96, **112–114**, 115
- Internationaler Strafgerichtshof 25, 30 f.
- Kommunitarismus 3 ff., 10, 26, 100 f., 114
- Kriminalisierungstheorie
- allgemeine 95, **100 f.**
 - angewandte 95, **101–111**
 - methodische Prämissen **96 f.**
 - Verhältnis zur Straftheorie bei Duff 36 f., 42 f., 48
- Kronzeugenregelungen 91
- Langzeitbewohner (*Denizens*) 5 f., **33–52**
- Begriff 35
 - Pflicht zum Erwerb formeller Staatsbürgerschaft 35 f.
 - Teilhabe am Gemeinschaftsleben als Grundlage von Strafautorität **45–50**
 - Recht auf politische Meinungsäußerung 49 f.
- Legalitätsprinzip 91
- mala in se* 58, 73, 77
- Maßregelrecht (Präventionsrecht) 6, 80, **91–93**
- Meinungsfreiheit 106, 108 ff.
- Menschenwürde 107
- Migration 95, 98 f., 101 f., 114
- Minderheitenschutz **103 f.**
- Miturheberschaft *siehe* Bürgerschaft
- Mitwirkungspflicht
- als Zentrum der Strafbegründung 6, 54, 58, 68, **80**, 83
 - Legitimationsgrund **85–88**
 - Grenzen gegenüber sozial Exkludierten **88–91**
 - *siehe auch* politische Verpflichtung
- Multikulturalismus **97 f.**
- Neutralität des Staates 103 f.
- nichtparadigmatische Strafe 5, 53, 56 f., 59, 76
- öffentlicher Friede, Eignung zur Störung 7, 106, **108 f.**
- öffentlichen Unrecht 12, 13, 20, 25, 37
- Opferrechte 69 f.
- Opportunitätsprinzip 91
- passives Personalitätsprinzip
- Begriff 18 f.
 - normative Begründung **19–23**
 - Varianten des passiven Personalitätsprinzips **23–25**
 - Verhältnis zum aktiven Personalitätsprinzip 19, 32
- plurale Gesellschaft 97 f.
- Pluralisierung, kulturelle und religiöse 95, **97 f.**, 114 f.
- politische Verpflichtung, Abstufbarkeit der **68 f.**, 76
- Präventivmaßnahmen
- gegenüber Außenstehenden 60, **74 f.**, 76 f.
 - Begrenzungsprinzipien **74 f.**
 - prädeliktuelle Präventivmaßnahmen 74
 - Verhältnis zur Strafe 56 f., 73, 75
- proportionale Bestrafung von Semi-Citizens **69–73**, 76

- Rechtsgemeinschaft
- Begriff **10 f.**
 - bürgerliche Heimat 17, 19, 23, 29 ff.
- Rechtsgutslehre 86, 93, 95 f.
- personale Rechtsgutslehre 100
- Rechtstreue 84 f.
- Rehabilitation 7, 121 f., 125
- reparative Gerechtigkeit
- Begriff **120**
 - ohne Schuldzuweisung (Lacey/Pickard) 120 f., **125**, 133
 - *siehe auch* restaurative Gerechtigkeit, Wiedergutmachung
- Republikanismus 9, 33 f., 39 f., **49–51**
- Als-ob-Republikanismus **84–86**, 90
- restaurative Gerechtigkeit **117–133**
- Begriff **120 f.**
 - Bestätigungsargument für restaurative Gerechtigkeit 7, **121–125**
 - in fragmentierten Gesellschaften 7, **126 f.**, 133
 - bei Hassverbrechen **127–132**
- Retributivismus 118, 121, 130 f.
- Schuld als Strafzumessungsfaktor 70, 72
- Schuldprinzip 73 f.
- Schuldzuweisung (*blame*) 120 f., 125, 133
- Selbstbestimmung, Freiheit als **86–88**, 100, 102, 104
- selektive Strafverfolgung 87, 111
- Semi-Citizenship 6, 53–77
- Begriff (E. Cohen) **61 f.**
 - Formen der Semi-Citizenship **67**
 - als Regel statt Ausnahme 61, 76
 - und politische Verpflichtung **68 f.**
 - proportionale Bestrafung von Semi-Citizens **69–73**, 76
- Sicherungsverwahrung 57, 75, 92
- Staatsangehörigkeit
- doppelte Staatsangehörigkeit 36
 - Entzug als Reaktion auf Straftaten (Ausbürgerung) 1, 55
 - Rechte aus der Staatsangehörigkeit 65 ff., 71 f.
- Strafprozess
- als Praxis der Rechenschaftspflicht **12 f.**, 20
 - Zwangscharakter **43 f.**, 48
- Straftheorie, kommunikative 33, 37 f., 43, 45, 51
- Strafverfolgungsressourcen, begrenzte 7, 96, **111**, 115
- Strafzumessung 6, 59, **69–73**, 76
- Täter-Opfer-Ausgleich 120, 128
- Territorialitätsprinzip 5, **15–17**, 31
- exklusive Varianten **15 f.**
 - Territorialität als politisches Konzept **17**
- Touristen (Gäste) 16, 56, 58, 65, 67, 71 ff., 76
- Vergebung (*forgiveness*) 121 f., 124 f.
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 70, 75, 96, 102
- Volksverhetzung (§ 130 StGB) 106, 108 f., 115
- Vorverlagerung der Strafbarkeit 86, 91
- Vulnerabilitätsdiskurse 100, 111, 114
- Wahlrecht
- als Kriterium der Bürgerschaft 1, 4, 35 f., 55, 58, 66 f.
 - Entzug als Reaktion auf Straftaten 1, 62, 72
 - kommunales Wahlrecht 56, 67, 72
- Weltgemeinschaft, moralische 53, 58 f.
- Weltrechtsprinzip 16 f., 32
- Wiedergutmachung 118, **120**, 122 ff., 133
- siehe auch* reparative Gerechtigkeit
- Zwangsheirat (§ 237 StGB) 95, **101 f.**, 104, 115